



Reglement zur Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung

1. Einleitung und Zweckbestimmung

Kleintiere Schweiz ist ein gemeinnütziger Dachverband und unterstützt die in Fachverbänden und Spezialvereinigungen organisierten Kleintierzüchter und Kleintierhalter aktiv bei der Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung. Seit 1875 bezweckt Kleintiere Schweiz die Förderung der Kleintierzucht und Kleintierhaltung der genannten Fachverbände und verwandter Fachgebiete.

Kleintiere Schweiz fördert Kleintierzüchter/Kleintierhalter, die von Verantwortungsbewusstsein gegenüber Tier und Mensch in gleicher Weise getragen werden und erkennen, dass neben äusseren Rassemerkmalen und materiell intakten Stallungen auch Zeit und Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere wichtige Anliegen sind.

Richtlinien für die Kleintierzüchter/Kleintierhalter sind die Statuten von Kleintiere Schweiz und der Fachverbände oder Interessengemeinschaft (IG), die Reglemente und Weisungen von Kleintiere Schweiz, der Fachverbände und der IGs und die jeweils gültigen Rassestandards. Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und die Amtsverordnungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bilden die gesetzlichen Grundlagen.

Die „Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ zeichnet Kleintierzüchter/Kleintierhalter aus, die ein waches Interesse an der fachgerechten Fürsorge für die ihnen anvertrauten Tiere zeigen und über die Belange der Kleintierhaltung oder Kleintierzucht Bescheid wissen. Zielsetzung bildet die Förderung von Kleintierzüchter/Kleintierhalter, die sich, sei es als Rassetierzüchter oder als Kleintierhalter, nicht nach dem Minimum in der Tierhaltung ausrichten. Dazu gehört auch eine laufende und an diesen Zielen orientierte Weiterbildung.

Die „Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ soll als Qualitätsmerkmal dem Kleintierfreund oder Tierschutzbeauftragten den Weg zu Kleintierzüchter/Kleintierhalter zeigen, wo er Gewähr hat, dass die Tiere durch die Einrichtung der Stallungen, die Fütterung, die Pflege und den Kontakt mit Menschen in einer gesunden Entwicklung gefördert werden. Im Weiteren soll Kaufinteressenten korrekt und kompetent begegnet und eine seriöse und umfassende Beratung gewährleistet werden.

2. Organisation

2.1 Der Vorstand Kleintiere Schweiz erlässt, gestützt auf den Beschluss der DV vom 10. Juni 2018 in Yverdon und auf Antrag der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz,

dieses Reglement als Grundlage für die „Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“.

- 2.2 Aufgaben und Verantwortung werden gemäss Pflichtenheft durch die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz und des Verbandssekretariat Kleintiere Schweiz wahrgenommen.
- 2.3 Die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz untersteht dem Vorstand Kleintiere Schweiz. Dieser erstellt ein Pflichtenheft für die Arbeit der Tierschutzberater.
- 2.4 Die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz besteht aus 5–7 Mitgliedern, welche die Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung erlangt haben und aktive Kleintierzüchter sind:
 -  Mitglied Vorstand Kleintiere Schweiz
 -  1 Mitglied aus jedem Fachverband (4)
 -  1 Mitglied der IG Meerschweinchen
 -  1 Vertreter des BLV
- 2.5 Der Kommissionspräsident ist Mitglied im Vorstand von Kleintiere Schweiz und wird durch diesen gewählt. Die Kommissionsmitglieder der Fachverbände werden dem Vorstand von Kleintiere Schweiz zur Wahl vorgeschlagen. Das BLV bestimmt sein Kommissionsmitglied selbst.

Mindestens 2 Mitglieder der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz müssen die Ausbildung zum Tierschutzberater erfolgreich abgeschlossen haben.
- 2.6 Die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz bestimmt auf Antrag der Fachverbandsarbeitsgruppen die Anforderungskriterien für die Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung und legt diese im Anforderungsprofil fest. Sie kann jederzeit Anpassungen vornehmen, die dem Ziel der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung entsprechen.
- 2.7 Die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz ernennt die „Tierschutzberater“ und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung. In einer jährlichen Arbeitssitzung mit der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz werden anstehende Probleme diskutiert und Lösungen erarbeitet. Ein zusammenfassender Bericht geht an den Vorstand Kleintiere Schweiz. Ebenfalls wird in den Fachorganen von Kleintiere Schweiz periodisch über die Tätigkeit berichtet.
- 2.8 Das Verbandssekretariat stellt mittels einer Organisationsplanung sicher, dass die Tierschutzberatungen nach wirtschaftlichen und zeitlich optimalen Grundsätzen gemäss diesem Reglement korrekt und vollständig erfolgen.

- 2.9 Die Anforderungen an die Tierschutzberater sowie deren Aus- und Weiterbildung, deren Arbeitseinsatz und Entschädigungen werden in einem speziellen Reglement geregelt.
- 2.10 Dem Schweizer Tierschutz STS, den kantonalen Tierschutzbeauftragten, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und den kantonalen Veterinärämtern wird auf Verlangen eine Liste der „ausgezeichneten“ Verbandsmitglieder abgegeben.

3. Voraussetzungen und Verfahren zum Erlangen der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung:

- 3.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss in einer(m) den Verbänden angeschlossenen Sektion, Klub, Vereinigung oder Verein sein und war gleichzeitig auch während dieser Zeit Kleintierhalter. Er nimmt aktiv am Vereinsgeschehen teil.
- 3.2 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss Statuten, Weisungen und Reglemente von Kleintiere Schweiz und den zuständigen Fachverbänden und Vereinen oder Sektionen kennen und bereit sein, diese einzuhalten. Unabdingbar ist auch die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in allen Belangen.
- 3.3 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss sich über Grundkenntnisse in der Tierhaltung ausweisen können. Es betrifft dies die speziellen Kenntnisse über die gehaltenen Arten und Rassen, die Unterbringung, die Gesundheit, die Fütterung und das Verhalten der Tiere. Der Bewerber muss sich auch über entsprechende Aus- und Weiterbildung in den aufgeführten Kenntnissen ausweisen können (eingetragen im Idealfall im Sozialzeitausweis).
- 3.4 Die Stallungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung dem Reglement entsprechen. Die Einrichtungen müssen definitiv sein; demontierbare Einrichtungen sind gestattet.
- 3.5 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat Kenntnis der im Fachverbands- und IG-Anforderungsprofil aufgeführten spezifischen Richtlinien und Bedingungen.
- 3.6 Ein Kleintierzüchter/Kleintierhalter wird zur Auszeichnung nicht zugelassen, wenn ein Verfahren beim Verbandsgericht Kleintiere Schweiz gegen ihn hängig ist oder er durch dieses Gericht für eine bestimmte Zeit gesperrt wurde. Bei einem bereits zugelassenen Bewerber kann die Auszeichnung während dieser Zeit nicht durchgeführt werden.
- 3.7 Als Kleintierzüchter/Kleintierhalter ohne Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz können Privatpersonen und öffentliche Institutionen zugelassen werden. Die Vorausset-

zungen, Pflichten und Rechte des Bewerbers einer öffentlichen Institution sind bei der Auszeichnung entsprechend zu berücksichtigen.

Verfahren:

- 3.8 Die Anmeldung erfolgt an das Verbandssekretariat Kleintiere Schweiz.
- 3.9 Bei einer Anmeldung welche kostenpflichtig ist, ist die Anmeldegebühr vor dem Rundgang des Tierschutzberaters zu begleichen.
- 3.10 Nach erfolgreicher Auszeichnung wird der Kleintierzüchter/Kleintierhalter in den Fachorganen von Kleintiere Schweiz erwähnt und in die Liste der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz aufgenommen.

4. Pflichten des „ausgezeichneten“ Kleintierzüchter/Kleintierhalter

Neben den unter Artikel 3 definierten Voraussetzungen verpflichtet sich der Inhaber der Auszeichnung für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- 4.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat sich laufend weiterzubilden und die neuen, bestätigten Erkenntnisse der Kleintierzucht anzuwenden.
- 4.2 Alle Tiere sind so zu halten, dass sie sich art- und rassegerecht verhalten können.
- 4.3 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat dem sich ausweisenden Tierschutzberater uneingeschränkten Zutritt zu seinen Stallungen sowie zu allen in den Stallungen gehaltenen Tieren zu gewähren und Fragen zur Tierhaltung zu beantworten.
- 4.4 Externe Kontrollen können durch die sich auszuweisenden Tierschutzbeauftragten der Kantone durchgeführt werden.
- 4.5 Interessenten und Käufer sind korrekt zu informieren und umfassend zu beraten. Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter muss bereit sein, auf einen Tierverkauf zu verzichten, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
- 4.6 Kaufinteressenten sind über allfällige Mängel der angebotenen Tiere vollumfänglich und offen zu informieren.
- 4.7 Der Verkäufer steht dem Käufer auch nach der Tierübergabe bei Bedarf beratend zu Seite.

- 4.8 Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche bei Mängeln des Tieres bietet der Verkäufer Hand zu einer einvernehmlichen Lösung.
- 4.9 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter meldet ein Wohnsitzwechsel, eine Verlegung der Stallungen sowie wesentliche Veränderungen der Haltungsbestimmungen sofort dem Verbandssekretariat.
- 4.10 Für alle anderen Kleintierarten in der gleichen Anlage sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 4.11 Liegen die Stallungen an mehreren Standorten, sind alle Standorte zur Auszeichnung einzubeziehen.

5. Rechte des „ausgezeichneten“ Kleintierzüchter/Kleintierhalter

- 5.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat Anrecht auf eine Wiederholungsberatung (Art.7) seiner Stallungen mit Abgabe eines Berichtes. Diese ist gebührenpflichtig und findet alle fünf Jahre statt.
- 5.2 Die Wiederholungsberatung gibt dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter Anrecht auf eine korrekte, fachgerechte Beurteilung seiner Tierhaltung sowie auf eine Beratung an Ort und Stelle, ins besonders wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 5.3 Anlässlich der erfolgreichen Wiederholungsberatung wird auf der Plakette die neue Vignette angebracht, welche neben einem Kontrollbericht die Gültigkeit der Auszeichnung bestätigt.
- 5.4 In Inseraten und Werbetexten darf die folgende Bezeichnung verwendet werden:
„Kleintierzüchter/Kleintierhalter mit Auszeichnung von Kleintiere Schweiz für vorbildliche Kleintierhaltung“.

6. Anforderungen an die Kleintierhalter/Kleintierzüchter und Stallungen

- 6.1 Der Kleintierzüchter/Kleintierhalter hat seinen Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein. Das gleiche gilt für den Standort der Stallungen.
- 6.2 Das Anforderungsprofil legt die zu erfüllenden Anforderungen für die Auszeichnung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz fest. Leitfaden und Fragebogen sind nach einheitlichen Kriterien aufgebaut:
 -  Grundlagenkenntnisse
 -  Unterbringung
 -  Gesundheit und Hygiene
 -  Fütterung
 -  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
 -  Allgemeiner Eindruck
- 6.3 Der Tierschutzberater kann auf Weisung des Verbandssekretariates unangemeldete Kontrollen vornehmen. Dritte können bei dem Verbandssekretariat Antrag stellen zur Kontrolle. Die Kontakte und Administration der Kontrollen werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Kontrolle erfolgt auf telefonische Voranmeldung. Die Kontrolle geht zu Lasten des Antragstellers.

7. Wiederholungskontrolle

- 7.1 Stallungen, die sich anlässlich der Erstkontrolle für die Auszeichnung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz qualifiziert haben, werden alle fünf Jahre nach den zu dieser Zeit gültigen Vorschriften kontrolliert.
- 7.2 Diese Wiederholungskontrolle werden ausschliesslich durch von Kleintiere Schweiz ausgebildete Tierschutzberater durchgeführt.
- 7.3 Diese Wiederholungskontrolle wird angemeldet.
- 7.4 Die Wiederholungskontrolle umfasst alle in den Stallungen gehaltenen erst kontrollierten Arten und Rassen. Für alle anderen Tierarten in den gleichen Stallungen sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 7.5 Es werden ausschliesslich die Tierhaltungsbedingungen überprüft. Rassespezifische Beurteilungen der Tiere werden von den Tierschutzberatern nicht vorgenommen.
- 7.6 Bei jeder Wiederholungskontrolle wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird mit dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter besprochen und von allen Beteiligten unterzeichnet. Kleintierzüchter/Kleintierhalter, Tierschutzberater und Verbandssekretariat erhalten je ein Exemplar.
- 7.7 Beanstandungen werden dem Kleintierzüchter/Kleintierhalter an Ort und Stelle mit entsprechender Beratung für Verbesserungen mitgeteilt und auf dem Berichtsformular festgehalten. Bei Mängeln wird eine Frist zur Behebung angesetzt. Es erfolgt eine Nachkontrolle. Diese Nachkontrolle ist gebührenpflichtig.
- 7.8 Beträgt die Frist zur Behebung der Mängel mehr als zwei Monate, wird die Auszeichnung sistiert.
- 7.9 Bestehen Mängel, über die nicht gemäss Art. 7.7 eine Einigung gefunden werden kann, oder wird in gravierender Weise gegen das Reglement verstossen, so unterbreitet der Tierschutzberater den Fall unverzüglich der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz und stellt gegebenenfalls Antrag auf Verhängung von Sanktionen. Die Kommission Tiergesundheit und Tierschutz entscheidet über das weitere Vorgehen und verfügt die notwendigen Massnahmen.

8. Gebühren

8.1 Die Gebühren werden jeweils durch den Vorstand Kleintiere Schweiz auf Antrag der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz festgelegt und werden im entsprechenden Anhang aufgeführt.

9. Rechtspflege

9.1 Grundsätzlich gelten der Rechtsweg und die Verfahrensschritte von Kleintiere Schweiz, festgehalten im Rechtspflegereglement von Kleintiere Schweiz.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

10.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

10.3 Für die Wahrung der in diesem Reglement vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

10.4 Vorliegendes Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Kleintiere Schweiz vom 29. September 2018 in Burgdorf genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es setzt alle früheren Beschlüsse ausser Kraft. Änderungen im Reglement können nur auf Antrag der Kommission Tiergesundheit und Tierschutz vom Vorstand Kleintiere Schweiz festgelegt werden.

Zofingen, 29. September 2018

Kleintiere Schweiz

Der Präsident
Markus Vogel

Die Leiterin Verbandssekretariat
Sandra Lanz

Anhang:

 Gebühren – Anhang 1

 Pflichtenheft Tierschutzberater – Anhang 2